



# Steuervorteile bei Dividenden nutzen

Dividenden folgen steuerlich eigenen Regeln. Wer diese kennt, spart mitunter viel Geld und erhöht damit seine Nachsteuerrendite. Das gilt für deutsche Dividentitel, dank neuer Urteile aber auch für Papiere aus Drittstaaten

von StB Jochen Busch, bakertilly, München

Die Dividendensaison 2019 ist in vollem Gange. Nach Schätzungen der Deka schütten die Unternehmen aus Dax, MDax und SDax in diesem Jahr den Rekordbetrag von 52,4 Milliarden Euro an die Aktionäre aus. Anlass genug, um die Steuerregeln für Dividenden näher zu betrachten. Denn im Detail sind diese vielschichtiger, als gemeinhin bekannt. Berater und Anleger, die sich auskennen, können bares Geld sparen und so die Nachsteuerrendite der Anlage erhöhen.

## Grundfall: Steuerpflicht

Anleger, die Dividendenausschüttungen erhalten, versteuern diese nach aktueller Rechtslage mit 25% Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die inländische Depotbank behält die Steuer an der Quelle ein und schreibt dem Anleger lediglich den Nettobetrag gut.

**Beispiel 1** (alle Zahlen ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer): Der Anleger hält 1.000 Aktien der deutschen börsennotierten X-AG im Depot bei einer inländischen Bank. X-AG schüttet 4 € pro Aktie aus.

**Ergebnis:** Die Bank behält auf die Bruttoausschüttung von 4 € \* 1.000 Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (=1.000 €) ein. Dem Anleger verbleiben nach Steuern 3.000 €.

Diese steuerliche Grundregel wird voraussichtlich in dieser Legislaturperiode unverändert gelten. Der Koalitionsvertrag

der Großen Koalition sieht zwar vor, die Abgeltungsteuer auf den Prüfstand zu stellen. Eine Abkehr zu Gunsten der Besteuerung mit dem individuellen persönlichen Steuersatz ist aber nur für Zinserträge geplant.



StB Jochen Busch,  
bakertilly, München

## Sonderfall 1: Steuerfreie Dividende

Positive Effekte ergeben sich aber bei inländischen Dividentiteln, deren Ausschüttungen an die Aktionäre aus dem sogenannten „steuerlichen Einlagekonto“ erfolgen. Hierbei handelt es sich fiskalisch gesehen um eine steuerneutrale Rückzahlung von Eigenkapital und nicht um steuerpflichtige Gewinnausschüttungen. Für Anleger ist die Ausschüttung also steuerfrei.

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, die Ausschüttung erfolgt aber aus dem Einlagekonto.

**Ergebnis:** Die Bank behält keine Kapitalertragsteuer ein. Der Anleger hat die Dividende nicht zu versteuern. Ihm verbleiben nach Steuern somit die vollen 4.000 €. Die Dividendenrendite nach Steuern steigt dadurch von 3% in Beispiel 1 auf 4%.

Solche Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto stehen allerdings nicht im Belieben der Gesellschaft. Sie ergeben sich aufgrund genau festgelegter Regeln. Vereinfacht gesprochen kommt es zu steuerfreien Dividenden vor allem bei Gesellschaften, die steuerlich, etwa aufgrund hoher buchmäßiger Abschreibungen, Verluste ausweisen, aber über einen hohen Cash Flow verfügen. Dieses Phänomen ist zum Beispiel bei Telekommunikations- und bei bestimmten Immobilienunternehmen häufig zu beobachten. Inwieweit Aktiengesellschaften solche steuerfreien Dividenden ausschütten, lässt sich oftmals im Vorfeld der Tagesordnung zur Hauptversammlung oder dem Geschäftsbericht entnehmen.

Die depotführenden Banken sind aber verpflichtet, solche steuerfreien Ausschüttungen in den Steuerbescheinigungen an die Anleger am Jahresende kenntlich zu machen. Zu diesem Zweck enthalten die Steuerbescheinigungen eine Zeile „Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1-7 KStG)“ mit einem Kästchen, das im Falle solcher Ausschüttungen angekreuzt ist. Die in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen steu-

erpflichtigen Erträge sind dann im Regelfall bereits um die steuerfreien Ausschüttungen aus dem Einlagekonto gekürzt.

**Obacht – Steuer wird nur gestundet**

Die grundsätzliche Steuerfreiheit hat aber einen Haken: Sie führt bei Aktienkäufen seit 2009 nur zu einem zinslosen Steuerauschiebung. Zur Nachversteuerung kommt es nämlich spätestens bei Verkauf der Aktie in Form eines entsprechend höheren Veräußerungserfolgs. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Steuerfreiheit der Dividende zu einer betragsgleichen Kürzung der Kaufkosten des Anlegers für die Aktie führt.

**Beispiel 3:** (Fortsetzung von Beispiel 2) Der Anleger hat die Aktien einige Zeit vor Ausschüttung zum Preis von 10 € erworben. Im Jahr nach der steuerfreien Dividende verkauft er seine 1.000 X-AG-Aktien dank guter Börsenentwicklung zum Preis von 14 € pro Stück, also für insgesamt 14.000 €.

**Ergebnis:** Der steuerliche Veräußerungserfolg ermittelt sich wie folgt: 14.000 € (Verkaufserlös) ./. (10 € ./. 4 €) \* 1.000 Stück = 8.000 € Gewinn. Diesen Betrag hat der Anleger mit 25 % Abgeltungsteuer zu versteuern (= 25 % von 8.000 € = 2.000 €). In der Gesamtschau hat der Anleger aus Dividende und Verkauf 4.000 € + (14.000 € ./. 2.000 €) = 16.000 € nach Steuern erzielt.

Dieses Ergebnis hätte sich grundsätzlich auch eingestellt, wenn die Dividende wie im Beispiel 1 zu versteuern gewesen wäre. Der steuerlich ermittelte Gewinn bei Veräußerung fällt dann entsprechend geringer aus, da die Kürzung der Kaufkosten unterbleibt.

**Beispiel 4:** Wie Beispiel 3, aber mit vorheriger steuerpflichtiger Dividendenzahlung.

**Ergebnis:** Der steuerliche Veräußerungs-

gewinn beträgt 14.000 € (Verkaufserlös) ./. 10.000 € (10 € \* 1.000 Stück ungekürzte Anschaffungskosten) = 4.000 €. Hierauf fallen 25 % Abgeltungsteuer = 1.000 € an. Über die Gesamthaltedauer hat der Anleger somit nach Steuern 3.000 € (Dividende) + 13.000 € (Verkaufserlös) = 16.000 € erzielt. Der Unterschied zwischen Beispiel 3 und 4 liegt in der Steuerstundung der Dividende.

**Ausnahme: Käufe vor 2009**

Wer allerdings die Aktien schon vor 2009 erworben hat, der kann sich über eine endgültige Steuerersparnis freuen: Da der Verkauf dieser Aktien keiner Steuer unterliegt, läuft die Kürzung der Anschaffungskosten um die steuerfreie Dividende ins Leere.

**Beispiel 5:** Wie Beispiel 3, aber der Kauf der Aktien erfolgte bereits im Jahr 2008.

**Ergebnis:** Der Anleger vereinnahmt den Verkaufserlös von 14.000 € ohne Steuerabzug. Insgesamt erzielt er aus der Anlage nach Steuern somit 4.000 € an Dividende + 14.000 € aus dem Verkaufserlös = 18.000 €.

Ein besonderer Clou ist dabei: Wenn die steuerfrei vereinnahmten Dividenden die Anschaffungskosten der Aktie übersteigen, führt dies beim Privatanleger mit Beteiligung von weniger als einem Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft nicht zu einem Kapitalertrag (vgl. BMF-Schreiben vom 08.01.2016, Rz. 92, BStBl I 2016, S. 85).

**Sonderfall 2: Auslandsdividenden**

Dividenden ausländischer Gesellschaften können Anleger hingegen nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei vereinnahmen. Bei Gesellschaften außerhalb der EU, also etwa der Schweiz oder den USA, war dies bis vor kurzem ausgeschlossen (vgl. Verfügung FinMin NRW vom

06.10.2011, S 2836-17-V B 4). Das galt selbst dann, wenn die Ausschüttung wirtschaftlich analog zum Inlandsfall eine Einlagenrückgewähr darstellte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2016 eine steuerfreie Einlagenrückgewähr aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten zugelassen (Urteile vom 13.07.2016, VIII R 73/13 und VIII R 47/13). Maßgebend ist, ob der Vorgang auch unter Heranziehung des für die Gesellschaft geltenden ausländischen Rechts einer Einlagenrückgewähr entspricht. Die Nachweispflicht hierfür obliegt allerdings dem Steuerpflichtigen, sodass auch Kosten und Aufwand der Informationsbeschaffung zu berücksichtigen sind. Zudem hat sich die Finanzverwaltung noch nicht offiziell geäußert, inwieweit sie diese neuen BFH-Urteile über den Einzelfall anzuwenden gedenkt.

Wer von der Rechtsprechung profitieren will, muss in seine Einkommensteuererklärung die steuerfrei zu stellenden Drittstaatsdividenden aufnehmen und die entsprechende Dokumentation beim Finanzamt einreichen. Sofern das Finanzamt dem Steuerpflichtigen nicht folgt, ist zu überlegen, innerhalb der Monatsfrist Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen.

Last but not least: Auch EU-Kapitalgesellschaften können an ihre Anleger steuerfreie Dividenden ausschütten. Hierfür sieht das deutsche Steuerrecht jedoch zwingend einen aufwendigen und streng formalen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn vor, den nur die ausschüttende EU-Gesellschaft selbst stellen kann. In der Praxis spielt diese Möglichkeit für Kleinanleger von EU-Gesellschaften kaum eine Rolle.

**Fazit**

Dividendenjägern und Beratern mit entsprechenden Steuerkenntnissen bieten sich unter Umständen interessante Möglichkeiten, mittels Stockpicking die Nachsteuerrendite von Dividenden zu erhöhen. Dies gilt primär für deutsche Dividentitel, je nach Umständen des Einzelfalls aber auch für ausländische Dividenden.

Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

**Dividendenbesteuerung im Überblick**

	Sitz der ausschüttenden Gesellschaft in...		
	Deutschland	EU-Ausland	Drittstaat
Grundsatz	25% Abgeltungsteuer	25% Abgeltungsteuer	25% Abgeltungsteuer
Steuerfreie Dividenden möglich? („Einlagenrückgewähr“)	ja, Standardverfahren	nur auf frist- und formgebundenen Antrag der EU-Gesellschaft	unter best. Voraussetzungen lt. BFH-Urteilen aus 2016 ja; Haltung Finanzverwaltung unklar
Vorteil steuerfreier Dividenden	Finale Steuerersparnis für Aktienkäufe vor 2009 / Steuerstundung (bis Verkauf) für Aktienkäufe ab 2009		

Quelle: bakertilly